

## Standesamt Pforzheim

Marktplatz 1

75158 Pforzheim

E-Mail: [standesamt@pforzheim.de](mailto:standesamt@pforzheim.de)

### Information zur Datenerhebung für alle standesamtlichen Beurkundungen

Behörde	Stadt Pforzheim Marktplatz 1 75158 Pforzheim
Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Oberbürgermeister Peter Boch Stadt Pforzheim Marktplatz 1 75158 Pforzheim E-Mail: <a href="mailto:michael.bauer@pforzheim.de">michael.bauer@pforzheim.de</a> Fax: 07231/39 2846
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Stadt Pforzheim Datenschutzbeauftragter Marktplatz 1 75158 Pforzheim Tel.: 07231/39 2603 E-Mail: <a href="mailto:michael.bauer@pforzheim.de">michael.bauer@pforzheim.de</a> Fax: 07231/39 2846
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Pforzheim Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@lfdi.bwl.de">poststelle@lfdi.bwl.de</a> beschweren.
Kosten	Die Betroffenenrechte (außer dem Beschwerderecht gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Pforzheim entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der §§ 1,2,3,4 und 6 des Personenstandsgesetzes (PStG) zum Zweck der Beurkundung eines Personenstandsfalls (Geburt, Eheschließung, Sterbefall) oder einer abstammungsrechtlichen oder namensrechtlichen Erklärung (z.B. Vaterschaftsanerkennung oder Ehenamensbestimmung) erhoben.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort dauerhaft gespeichert (§ 7 PStG).
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden)	Die Beurkundung oder Fortschreibung eines Personenstandsfalls oder einer öffentlich beurkundeten Erklärung werden den in den §§ 68 PStG und 57 bis 64 Personenstandsverordnung (PStV) genannten Stellen mitgeteilt.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, da ohne diese keine Beurkundung vorgenommen werden kann. Bei Verweigerung einer Anzeigepflicht kann Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 69 PStG).